

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FW**
vom 30.03.2010

Barrierefreiheit an Bayerns Schulen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Schulbauten in Bayern sind bereits jetzt barrierefrei?
 - a) Wie verteilen sich diese Zahlen auf die verschiedenen Schularten?
 - b) Wie gestalten sich diese Zahlen bei staatlichen, kommunalen, privaten und kirchlichen Schulen?
 - c) Wie ist die Verteilung dieser Zahlen auf die Regierungsbezirke?
2. Werden bei vom Freistaat Bayern bezuschussten Schulbaumaßnahmen Standards für Barrierefreiheit verpflichtend vorgegeben?
 - a) Wie viele Schulbaumaßnahmen in Bayern sind derzeit im Bau und wird dabei barrierefrei gebaut?
 - b) Welche Standards sind dabei für barrierefreies Bauen bei Schulbauten verpflichtend?
3. Für wie viele Kommunen stehen Umbaumaßnahmen zur Umsetzung der „UN-Konvention zur Inklusion“ an, um mit der Barrierefreiheit die Rahmenbedingungen hierfür zu ermöglichen?
 - a) Mit welchem Kostenvolumen für diese Umbauten bzw. staatliche Bezuschussung rechnet die Staatsregierung?
 - b) Gibt es hierfür seitens der Staatsregierung einen Masterplan oder zumindest Vorstellungen, wie diese finanziellen Kraftakte für die Kommunen angesichts der momentanen Weltwirtschaftskrise und einbrechenden Steuereinnahmen geschultert werden sollen?
4. Gibt es Vorstellungen, in welchem Maße Schulen umgerüstet werden müssen?
 - a) Gibt es bereits Raumkonzepte für die Umsetzung der Inklusion?
 - b) Mit wie viel Prozent an Zuschüssen können Kommunen für barrierefreies Bauen für die Umsetzung der Inklusion rechnen?
 - c) Gibt es derzeit Schulumbaumaßnahmen, bei denen Barrierefreiheit noch keine Berücksichtigung findet?
5. Ist an die Einrichtung einer Koordinierungsstelle bei der Staatsregierung für die Umsetzung der Schulbaumaßnahmen zur Inklusion gedacht?
6. Mit welchem Finanzrahmen rechnet die Staatsregierung

in den Haushaltsjahren 2011, 2012, 2013 und ff. für die Förderung der barrierefreien Umbaumaßnahmen an Schulen?

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 06.05.2010

Zu 1. a), b) und c):

Voranzustellen ist, dass die Trägerschaft des Schul- und Personalaufwands für öffentliche Schulen in Bayern geteilten Zuständigkeitsregelungen unterliegt. Während der Staat Träger des Personalaufwands ist (Art. 6, 7 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz, BaySchFG), wird der Sachaufwand von den kommunalen Sachaufwandsträgern getragen. Zum Sachaufwand zählt auch der Schulbau.

Für den öffentlichen Schulbau sind in Bayern daher grundsätzlich die kommunalen Körperschaften als Sachaufwandsträger zuständig (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG). Somit entscheidet eine Kommune grundsätzlich über den Bedarf eines Neu- bzw. Umbaus und legt nach entsprechender baufachlicher Beratung den Genehmigungsantrag der örtlich zuständigen Regierung vor. Im Falle der Privatschulen liegt die Verantwortung für den Schulbau beim jeweiligen privaten Schulträger.

Über Informationen darüber, wie viele Schulbauten in Bayern bereits jetzt barrierefrei sind, verfügt die Staatsregierung daher nicht. Anfragen bei den Regierungen und Ministerialbeauftragten haben ergeben, dass auch dort keine entsprechenden statistischen Daten vorliegen. Die Ermittlung der konkreten Anzahl könnte daher allein mittels einer Abfrage an sämtlichen Schulen Bayerns (bzw. bei den Schulaufwandsträgern) und einer händischen Auswertung vor Ort erfolgen. Angesichts der Tatsache, dass es in Bayern insgesamt rund 5.500 Schulen und rund 2.500 Sachaufwandsträger gibt, wird von einer solchen Erhebung und Auswertung aufgrund des damit verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwands für Schulen und Kommunen abgesehen.

Für den Förderschulbereich geht die Staatsregierung davon aus, dass zumindest die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung barrierefrei sind. Diese Einschätzung wird auch von den Regierungen geteilt.

Zu 2.:

Schulbauten unterliegen – wie andere Bauten auch – den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) mit den dazugehörigen ergänzenden Vorschriften sowie technischen Baubestimmungen.

Zahlreiche Richtlinien, Normen und Merkblätter enthalten Angaben, die insbesondere für Schulbauten von Bedeutung sind (Unfallverhütung, Schallschutz, behindertengerechte Gestaltung etc.). Darüber hinaus müssen die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen hinsichtlich Größe, baulicher Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten.

Nach Art. 48 Abs. 2 BayBO müssen Schulen barrierefrei errichtet werden, sofern nicht unverhältnismäßige Mehraufwendungen dafür erforderlich sind. Bei bestehenden baulichen Anlagen soll die Bauaufsichtsbehörde einen gleichwertigen, d. h. barrierefreien Zustand verlangen, wenn dies technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist. Die Bereitstellung von – entsprechend barrierefreien – Schulanlagen gehört zum Schulaufwand (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG) und obliegt damit den kommunalen Sachaufwandsträgern bei öffentlichen Schulen bzw. bei privaten Schulen deren Trägern (s. Antwort zu Frage 1).

Soweit Schulbaumaßnahmen im Hinblick auf Art. 4 BayEUG schulaufsichtlich zu genehmigen sind, wird in den Genehmigungsbescheid regelmäßig die Auflage aufgenommen, dass nach Art. 48 Abs. 2 BayBO ein barrierefreier Zugang zur Schule möglich sein muss. Die Einhaltung einer solchen Auflage bzw. des Art. 48 Abs. 2 BayBO wird von der Bauaufsicht überwacht.

Im Rahmen der staatlichen Förderung von Baumaßnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) bzw. dem BaySchFG ist für die Förderfähigkeit stets die Anerkennung der Notwendigkeit einer Baumaßnahme maßgeblich. Aufwendungen für barrierefreies Bauen sind für kommunale Baumaßnahmen über FAG-Zuweisungen bei Neubauten und Erweiterungen im Rahmen der Kostenrichtwerte förderfähig. Soweit es sich um Umbaumaßnahmen oder General-sanierungen handelt, können die tatsächlichen Kosten gefördert werden, Obergrenze ist auch hierbei der Kostenrichtwert. Bei privaten Volks- und Förderschulen werden die notwendigen Kosten für die Errichtung des Schulgebäudes einschließlich der Barrierefreiheit vom Freistaat Bayern zu 80 oder 100 Prozent refinanziert. Im Bereich der privaten weiterführenden Schulen können die zuwendungsfähigen Kosten, die analog wie bei kommunalen Baumaßnahmen ermittelt werden, durch freiwillige Leistungen nach Maßgabe des Haushalts bezuschusst werden; der generelle Zuschuss beträgt derzeit 50 Prozent.

Zu 2. a):

Erkenntnisse zu allen laufenden Schulbaumaßnahmen liegen der Staatsregierung nicht vor; von einer gesonderten Erhebung wird abgesehen (vgl. zu den Gründen die Antwort zu Frage 1).

Für den Bereich der Volks- und Förderschulen erfolgte eine Umfrage bei den Regierungen mit folgendem Ergebnis: Derzeit sind Bewilligungsbescheide, Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Genehmigungen zum vorzeitigen Baubeginn für 744 öffentliche Volksschulen und 41 öffentliche Förder-

schulen erteilt worden. Es gibt jedoch keine Übersicht, wie viele Schulbaumaßnahmen davon derzeit tatsächlich in Bau sind; sie befinden sich in der Phase zwischen dem möglichen Baubeginn und dem Abschluss des Förderverfahrens durch Verwendungsnachweisprüfung. Von den privaten Volksschulen befinden sich derzeit 36 große Baumaßnahmen (d. h. mit förderfähigen Gesamtkosten über 1 Mio. €) in Bau bzw. wurden anfinanziert. Dazu kommen 36 kleine Baumaßnahmen (d. h. mit förderfähigen Gesamtkosten unter 1 Mio. €). Bei den privaten Förderschulen sind derzeit 77 große Baumaßnahmen in Bau bzw. wurden anfinanziert, dazu wurden noch 39 kleine Baumaßnahmen angemeldet.

Bei diesen aktuellen Schulbaumaßnahmen ist nach Maßgabe der geltenden Bauvorschriften (s. Antwort zu Frage 2) grundsätzlich von einer Beachtung der Barrierefreiheit auszugehen. Die Kontrolle der Einhaltung der baurechtlichen Vorgaben obliegt der Bauaufsicht.

Zu 2. b):

Es gelten die Ausführungen zu Frage 2.

Zu 3.:

Die Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bringt im Hinblick auf die Schaffung eines barrierefreien Zustands an den bayerischen Schulen keine wesentliche Veränderung mit sich. Ein grundsätzlich barrierefreier Zugang zu Schulen wird bereits nach der derzeitigen Rechtslage verlangt (s. Antwort zu Frage 2). Auch ist der Besuch einer allgemeinen Schule z. B. für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler bereits nach Maßgabe des bestehenden Art. 41 Abs. 1 i V. m. Art. 21 Abs. 2 BayEUG möglich; allein eine Körperbehinderung hindert nicht eine aktive oder erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule. Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayEUG bedarf die Aufnahme von körper- bzw. sinnesbehinderten Kindern an eine allgemeine Schule der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann allerdings nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden. Ist die Aufnahme z. B. aus den vorgenannten Gründen an eine allgemeine Schule nicht möglich, wird das Kind in der Praxis in einer benachbarten, barrierefreien Schule aufgenommen. Mit dem aktuellen Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des BayEUG u. a. (Drs. 16/4707) ist vorgesehen, dass in solchen Fällen eine formelle Zuweisung des Schülers an eine andere Volksschule erfolgen kann, sodass auch eine erforderliche Schülerbeförderung gewährleistet ist.

Die UN-Konvention verursacht daher keine zusätzlichen Aufwendungen für Bauinvestitionen an allgemeinen Schulen; es werden sich allenfalls die entsprechenden Fallzahlen erhöhen. Wie viele Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf künftig die allgemeinen Schulen besuchen werden, ist derzeit nicht abzusehen.

Zu 3. a) und b) und 4. a):

Es gelten die Ausführungen zu Frage 3.

Zu 4. b):

Eine Sonderförderung für barrierefreies Bauen im Hinblick

auf die UN-Konvention erfolgt nicht. Im Rahmen der Förderung nach Art. 10 FAG sind vielmehr die üblichen Kostenrichtwerte (Nr. 5.2.1.3 der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich, FA-ZR) als Bemessungsgrundlage bzw. als Obergrenze für eine Förderung zu berücksichtigen. Der prozentuale Fördersatz orientiert sich regelmäßig an der finanziellen Situation des Zuweisungsempfängers, der Größe und Bedeutung der Baumaßnahme sowie der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zu 4. c):

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, müssen Schulen gemäß Art. 48 Abs. 2 BayBO barrierefrei errichtet werden, sofern nicht unverhältnismäßige Mehraufwendungen dafür erforderlich sind. Bei bestehenden baulichen Anlagen soll die Bauaufsichtsbehörde einen gleichwertigen, d. h. barrierefreien Zustand verlangen, wenn dies technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.

Zu 5.:

Vor dem Hintergrund der zu Frage 3 getätigten Ausführungen ist eine Koordinierungsstelle für Schulbaumaßnahmen im Hinblick auf die Inklusion nicht erforderlich.

Zu 6.:

Auf die Ausführungen zu den Fragen 2, 3 und 4 wird Bezug genommen. Umbaumaßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit an kommunalen Schulen werden grundsätzlich im Rahmen des Haushaltsansatzes für Förderungen nach Art. 10 FAG bezuschusst. Ein gesonderter Finanzrahmen für die Förderung barrierefreier Umbaumaßnahmen ist hierbei nicht erforderlich. In welchem Umfang Fördermittel für kommunale Hochbaumaßnahmen an Schulen in den kommenden Haushaltsjahren insgesamt zur Verfügung stehen werden, kann erst nach Aufstellung der jeweiligen Haushalte, die jeweils in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt, gesagt werden. Nachrichtlich: der Haushaltsansatz in 2010 beläuft sich hierfür auf insgesamt 250,6 Mio. €.